

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Schülerfirmen in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU), eingegangen am 22.04.2024 - Drs. 19/4149, an die Staatskanzlei übersandt am 25.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 28.05.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im *Schulverwaltungsblatt 5/2023* gibt das Kultusministerium Informationen zur steuerlichen Behandlung von Schülerfirmen heraus. Dort wird dargelegt, dass ab dem 01.01.2025 die steuerliche Geringfügigkeitsgrenze von 45 000 Euro für Umsatzerlöse von Schülerfirmen nicht mehr gilt und damit eine volle Umsatzsteuerzahlung erfolgen müsse.

Als Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/276 aus dem Dezember 2022 sowie die erneute Anfrage in der Drucksache 19/1769 aus dem Juni 2023 teilte das Kultusministerium zum damaligen Zeitpunkt mit, dass hinsichtlich der künftigen Umsatzbesteuerung bzw. -steuerbefreiung eine Klärung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und den obersten Finanzbehörden der Länder erfolgen müsse.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung unterstützt auf vielfältige Weise die Arbeit der Schülerfirmen an niedersächsischen Schulen und sieht in ihrem Wirken einen wichtigen Baustein, Schülerinnen und Schüler an lebensnahe Prozesse der Produktion und Distribution heranzuführen. Darüber hinaus wird damit auch ein wichtiger Beitrag zur beruflichen Orientierung sowie zur nachhaltigen Entwicklung geleistet.

1. Wie viele Schülerfirmen in Niedersachsen gibt es zum Stichtag 01.03.2024 (bitte nach Schulformen und Standorten aufschlüsseln)?

539 Schülerfirmen

Schulform	Regionales Landesamt Osnabrück	Regionales Landesamt Hannover	Regionales Landesamt Lüneburg	Regionales Landesamt Braunschweig	Gesamtanzahl
BBS	31	28	20	13	92
FÖS	32	24	7	19	82
IGS/KGS	11	33	14	15	73
GS	5	0	2	5	12
Gym	14	30	13	14	71
OBS	50	37	43	10	140
HR/RS	25	23	0	21	69

2. Ist die Klärung zwischen den Finanzministerien der Länder und dem BMF bereits erfolgt? Wenn ja, wann und mit welchem konkreten Ergebnis? Wenn nein, wieso informiert die Landesregierung die Schulen über das Schulverwaltungsblatt bereits im o. g. Sinne?

Die Erörterungen haben bisher nicht zu einer endgültigen Klärung geführt. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zwischenzeitlich den Sachstand zur Ausgestaltung der Schülerfirmen in den jeweiligen Ländern zugeliefert. Dies war erforderlich, um der in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/276 erwähnten Bitte an die Europäische Kommission (KOM) um Stellungnahme mit möglichst konkreten Sachverhalten entsprechen zu können. Das BMF hat auf eine Sachstandsanfrage im März 2024 mitgeteilt, dass man dort weitere Beispiele gesammelt habe und derzeit ein Schreiben an die KOM erstelle. Wann mit dem Schreiben des BMF und mit einer Antwort der KOM zu rechnen ist, ist nicht bekannt.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde eine zeitnahe Klärung erwartet, da damals die Umsatzbesteuerung zum 01.01.2024 vorgesehen war. Daher wurden die Schulen über die angestrebte Klärung in Kenntnis gesetzt.

3. Hat die Landesregierung sich dafür eingesetzt, dass Schülerfirmen - wie bisher - unter bestimmten Bedingungen und bis zu einer gewissen Umsatzgröße von der Umsatzsteuer befreit bleiben? Wenn ja, mit welchem Erfolg? Wenn nein, wieso nicht?

Der BFH hatte in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass die Besteuerung der öffentlichen Hand in Deutschland nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht den verbindlichen Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) entspricht. Auf Vorschlag des Finanzausschusses des Bundestages wurde die Neuregelung des § 2 b UStG in das Steueränderungsgesetz 2015 aufgenommen. § 2 b UStG ist stark angelehnt an Artikel 13 Abs. 1 der MwStSystRL. Die Vorschrift verfolgt den Zweck, Wettbewerbsverzerrungen durch die Nichtbesteuerung von Tätigkeiten der öffentlichen Hand zu vermeiden. Mit der Einführung wurde zeitgleich ein Übergangszeitraum geschaffen, der nach mehrfacher Verlängerung aktuell bis zum 31.12.2024 gilt und den juristischen Personen des öffentlichen Rechts freistellt, weiter nach den alten, europarechtswidrigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG oder nach der Regelung des § 2 b UStG veranlagt zu werden.

Auch in § 2 b UStG ist eine Bagatellgrenze enthalten, ähnlich der Grenze, unterhalb derer ein Betrieb gewerblicher Art nicht angenommen wird. Diese Grenze ist jedoch mit 17 500 Euro niedriger und setzt ein Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage voraus.

Beide Grenzen beziehen sich auf jeweils gleichartige Tätigkeiten desselben Unternehmers.

Ist eine Schülerfirma rechtlich unselbstständig und tritt auch nicht im eigenen Namen auf, ist sie dem dahinterstehenden Rechtsträger zuzuordnen. Ist die Schülerfirma dem Land zuzuordnen, gilt die Bagatellgrenze des § 2 b Abs. 2 Nr. 1 UStG gemäß § 18 Abs. 4 f UStG stets als überschritten.

Wird die Schülerfirma hingegen eigenständig geführt, sodass sie selbst Unternehmer ist, kommt die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung. Erwirtschaftet sie danach Umsätze unter 22 000 Euro, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben.

Eine explizite Regelung für Schülerfirmen ist im Umsatzsteuergesetz nicht vorgesehen. Es gelten daher die allgemeinen Regeln. Die Landesregierung prüft derzeit, wie Schülerfirmen entlastet werden können und wird gegenüber dem Bund auch im Vorgriff auf die Stellungnahme der KOM tätig.

4. Wie bewertet die Landesregierung den im *Schulverwaltungsblatt 5/2023* mitgeteilten Entfall der Geringfügigkeitsgrenze für Schülerfirmen?

Der im *Schulverwaltungsblatt 5/2023* mitgeteilte Entfall der Geringfügigkeitsgrenze für Schülerfirmen diente der frühzeitigen Information aller Beteiligten zum damaligen Sachstand.

5. Ist der Landesregierung bekannt, ob seitens der Bundesebene hinsichtlich der Veränderung des Umsatzsteuergesetzes eine Verlängerung ab dem 01.01.2025 beabsichtigt ist?

Das BMF hat den Ländern den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 mit Schreiben vom 17.05.2024 zugeleitet. Darin ist eine Verlängerung des Optionszeitraumes für die Anwendung der neuen Regelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vorgesehen.

6. Mit welchen Maßnahmen wird das Kultusministerium dafür sorgen, dass Schülerfirmen sich aufgrund der vollen Umsatzsteuerzahlung ab dem 01.01.2025 nicht auflösen?

Das Kultusministerium (MK) begleitet die Schülerfirmen im Land intensiv durch verschiedenste Maßnahmen. Schulen erhalten Unterstützung bei der Arbeit mit den Schülerfirmen. Für Kollegien in Schulen werden Gründungsberatungen angeboten und für Lehrkräfte werden regelmäßige regionale Arbeitskreistreffen und Fortbildungen durchgeführt. Für Schülerinnen und Schüler sind Workshops zu aktuellen Themen wie z. B. Buchführung und Nachhaltigkeit und die Teilnahme an regionalen Schülerfirmenmessen im Portfolio. Mehrere Informationen zur Umsatzsteuerzahlung ab dem 01.01.2025 wurden den Schülerfirmen bereits frühzeitig an die Hand gegeben.

Darüber hinaus befindet sich das MK mit dem Finanzministerium in Gesprächen darüber, ob und wie Erleichterungen für die Schulen durch Gestaltungen möglich sind.

7. Welches Pilotprojekt wird in Osnabrück gegebenenfalls mit Schülerfirmen bezüglich der Umsatzbesteuerung momentan durchgeführt, und welches bisherige Fazit lässt sich feststellen?

Das Regionale Landesamt für Schulen und Bildung Osnabrück erprobt in einem Pilotverfahren mit ca. 50 Schulen die Aufgaben zur Durchführung der Umsatzbesteuerung mit der notwendigen Buchführung und den Meldewegen. Bisher wird deutlich, dass, sollte sich die Umsatzsteuer für Schulen nicht vermeiden lassen, der Verwaltungsaufwand und die Anforderungen in der Buchführung in den Schulen steigen dürfte. Die Ergebnisse des Pilotversuches werden genutzt, um gegebenenfalls Entlastungen für Schülerfirmen zu identifizieren und umzusetzen.

8. Wurden die Schulen und vor allem die Schülerfirmen bereits über den Eintritt der Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UstG) i. V. m. § 2 b UstG informiert, beraten und unterstützt, oder wann soll dies erfolgen?

Sowohl Schulleitungen als auch Schülerfirmen wurden zu dem möglichen Eintritt der Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 UStG i. V. m. § 2 b UStG beraten. Ihnen wurden auch Materialien an die Hand gegeben.

9. Plant die Landesregierung eine Initiative zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) im Sinne einer Nicht-Besteuerung von Schülerfirmen? Wenn nein, warum nicht?

Das Initiativrecht für Änderungen der MwStSystRL liegt ausschließlich bei der KOM.

Eine Initiative zur Änderung der MwStSystRL, etwa in Form einer Anforderung des Rates an die KOM, ist zum jetzigen Zeitpunkt wenig aussichtsreich, weil noch nicht abschließend geklärt ist, ob Schülerfirmen bereits nach derzeitiger Rechtslage unter die Steuerbefreiung des Artikels 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL fallen.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

10. Welche Haftungsregelungen gelten, wenn ein Schulförderverein die steuerrechtliche Verantwortung für die Schülerfirma übernimmt?

Es gelten die vollen Haftungsregelungen, wenn ein Schulförderverein die steuerrechtliche Verantwortung für die Schülerfirma übernimmt.

(Verteilt am 30.05.2024)